

ZBB 2014, 82

AktG §§ 243, 256; HGB § 249

Wirksamkeit des Jahresabschlusses der Deutschen Bank für das Geschäftsjahr 2011

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 12.11.2013 – 5 U 14/13 (nicht rechtskräftig; LG Frankfurt/M.), ZIP 2013, 2403

Leitsätze der Redaktion:

1. Soweit gem. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwierigen Geschäften zu bilden sind, ist bei gegen das Unternehmen gerichteten Schadensersatzansprüchen eine Wahrscheinlichkeitsbeurteilung hinsichtlich ihres Bestehens maßgeblich.
2. Der Jahresabschluss einer AG ist nicht fehlerhaft, wenn die unterlassene Bildung von Rückstellungen nur zu einer unwesent-

ZBB 2014, 83

lichen Beeinträchtigung des Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens führt, hier:
evtl. Rückstellungen i. H. v. 6 Mrd. € bei einer Bilanzsumme von 1.869.000.000.000 € = 0,32 %.